

**Gefährdung** bedeutet im Rahmen des Arbeitsschutzes ein mögliches räumliches und zeitliches Einwirken von Energien auf den Menschen (z.B. durch Gifte). Aber auch Belastungen, die zu negativen Beanspruchungen führen, werden dazu gezählt (z.B. Dauerbelastungen, die zu körperlichen Schäden führen).



Verbotsschild,  
z. B. Rauchen verboten



Warnschild,  
z. B. Warnung vor radioaktiven  
Stoffen oder ionisierenden  
Strahlen



Gebotsschild,  
z. B. Kopfschutz tragen



Erste Hilfe-, Rettungszeichen,  
z. B. Krankentrage

### 1.3.1 Technischer Arbeitsschutz



Der technische Arbeitsschutz – vormals in der **Gewerbeordnung** geregelt – ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verankert:

#### ■ Arbeitsstätten sowie Betriebshygiene

In den Arbeitsräumen muss für ausreichend Platz, Licht und Luft gesorgt werden. Es sind Sanitär-, Umkleide- und Pausenräume bereitzustellen. Insbesondere soll der Arbeitnehmer vor schädlichen Gasen und Dämpfen, vor zu viel Lärm und Staub geschützt werden. (Arbeitsstättenverordnung [ArbStättVO])

#### ■ Maschinen, Werkzeuge, technische Anlagen und Fahrzeuge

Schon bei der Konstruktion und Herstellung sollten die sicherheitstechnischen Anforderungen umgesetzt werden. Das gilt auch für die im Ausland gefertigten Maschinen und Anlagen, die ebenso den sicherheitstechnischen Regeln entsprechen müssen.

Darüber hinaus sind Anlagen und Fahrzeuge regelmäßig zu überwachen. (Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte [GPSG] und darauf gestützte Verordnungen sowie die Betriebssicherheitsverordnung [BetrSichVO])

#### ■ Gefahrenstoffe

Um Schutzmaßnahmen treffen zu können, müssen gefährliche Stoffe gekennzeichnet sein, so z. B. explosionsgefährliche, giftige, ätzende und Krebs erzeugende Stoffe. (Gefahrenstoffverordnung [GefahrstoffVO])

#### ■ Bildschirmplätze

Der Arbeitsplatz muss gesundheitsgerecht gestaltet sein. Regelmäßige Pausen

oder das Ausführen anderer Tätigkeiten sind notwendig und deshalb einzuhalten bzw. durchzuführen. [ArbStättV]

#### ■ Manuelles Heben und Tragen von Lasten

Um Erkrankungen im Berufsleben vorzubeugen, fordert die Lastenhandhabungsverordnung vom Arbeitgeber, geeignete Arbeitsmittel einzusetzen. Die Belastung wird im Wesentlichen bestimmt

- durch Anzahl und Gewicht der zu hebenden Gegenstände und
- durch die dabei eingenommene Körperhaltung.

Eine wichtige Rolle spielen ebenfalls die Beschaffenheit der Last, ihre Griffbarkeit, Umgebungseinflüsse und die individuelle Eignung des Beschäftigten. (Lastenhandhabungsverordnung [LasthandhabVO])

#### ■ Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Eine persönliche Schutzausrüstung muss immer dann vorhanden sein, wenn technische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz der Beschäftigten bieten. Beispielsweise müssen Schutzhandschuhe beim Arbeiten mit ätzenden Stoffen und/oder zusätzlich ein Augenschutz beim Schweißen verwendet werden. (PSA-Benutzungsverordnung [PSA-BVO])

### Arbeitsrechtliche Folgen bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit

Wenn ein Mitarbeiter gegen Vorschriften oder Weisungen verstoßen hat, kann der Betrieb auch arbeitsrechtliche Schritte einleiten. Je nach Ausmaß des Verstoßes kommen Abmahnung, Versetzung und ordentliche oder fristlose Kündigung in Betracht.

Es kann auch der Anspruch auf Lohnzahlung entfallen. Der Betriebsrat sollte frühzeitig eingeschaltet werden, d.h. auch schon bei einer Abmahnung. Er hat oft bessere Möglichkeiten, für ein sicherheitsgemäßes Verhalten der Arbeitnehmer zu sorgen.



### Neue Gefahrenzeichen für Chemikalien:

Seit dem 1. Dezember 2008 sind neue Warnkennzeichen für chemische Stoffe und Produkte eingeführt und lösen die bislang gültigen ab. Die neuen Symbole haben durchgehend die Form einer rot umrandeten Raute. In deren weißem Feld befindet sich das entsprechende Piktogramm. Zusätzlich zu dem Symbol wird der Gefährdungsgrad wörtlich mit „Gefahr“ oder „Warnung“ angegeben.

Einzelstoffe müssen seit dem 1.12.2010 verbindlich nach den neuen Regeln gekennzeichnet werden. Stoffgemische, zum Beispiel Lacke, Farben oder Haushaltsreiniger, müssen seit dem 1.06.2015 mit den neuen Symbolen versehen werden.



giftig/tödlich



gesundheitsschädlich

### Aufgaben

1. Im Bild links oben sind Verstöße gegen die Vorschriften des Arbeitsschutzes zu sehen.
  - a) Notieren Sie sich mindestens drei Fehlerquellen.
  - b) Nennen Sie die Vorteile, die der Arbeitsschutz in Ihrer praktischen Ausbildung mit sich bringt.
2. Nennen Sie Gründe für die Notwendigkeit des technischen Arbeitsschutzes und listen Sie seine Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf.
3. Erläutern Sie, warum die Vorschriften und Verordnungen ständig zu aktualisieren sind.
4. Zählen Sie die wichtigsten technischen Arbeitsschutzvorrichtungen und Vorschriften Ihres Berufszweiges auf.

### Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB):

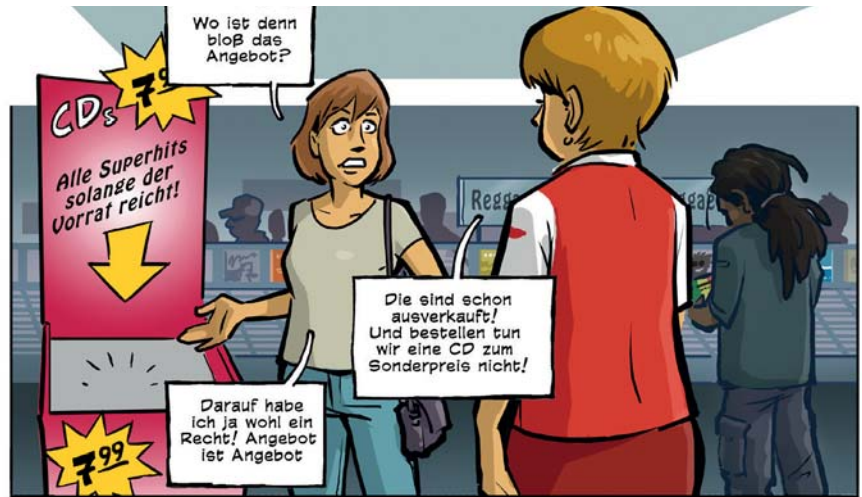
Es trat bereits 1900 innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches in Kraft und überdauerte alle Wechsel der Verfassungen. Das BGB ist ein Teil des Privatrechts und besteht selbst aus fünf Teilen. Im allgemeinen Teil (erstes Buch) befinden sich alle Gesetze zum Bereich Vertragsrecht.

### EU-Verbraucherrechte-Richtlinie:

Am 13. Juni 2014 wurde eine Richtlinie der EU in das deutsche BGB eingebaut, die das Widerrufsrecht bei „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“ (frühere Bezeichnung: Haustürgeschäfte) und bei Fernabsatzverträgen (also vor allem Internetkäufe, siehe auch Seite 62), weitestgehend vereinheitlicht. Die Verbraucherrechte-Richtlinie brachte u. a. Änderungen für den spätestmöglichen Fristablauf, die Art der Ausübung des Widerrufsrechts und die Kostentragung bei Rücksendung der Ware.

**Eine Anpreisung ist kein Antrag**

## 2.1.3 Angebot bleibt Angebot? Der Kaufvertrag – Antrag und Annahme



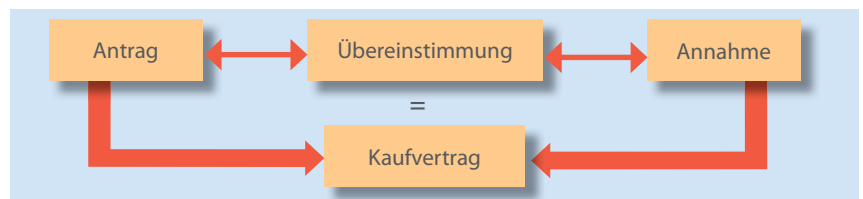
Einen Fahrschein lösen, wortlos Geld gegen die Tageszeitung austauschen, im Supermarkt einkaufen, eine Pizza bestellen usw. – im **Bürgerlichen Gesetzbuch** ist rechtlich genau festgelegt, was wir tagtäglich wie selbstverständlich tun: Verträge abschließen.

Für den Abschluss eines gültigen Vertrags sind grundsätzlich **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** erforderlich.

Beim Zustandekommen eines Kaufvertrages handelt es sich dabei um

- das Angebot und
- dessen Annahme.

Rechtlich spricht man hier von:



Ob **mündlich, schriftlich** oder sogar **wortlos**, bei einer Übereinstimmung zwischen Antrag und Annahme ist der Vertrag gültig.

Wichtig ist es, den Unterschied zwischen einem Angebot und einer Aufforderung zu einem Angebot (Anpreisung, Offerte) zu erkennen.

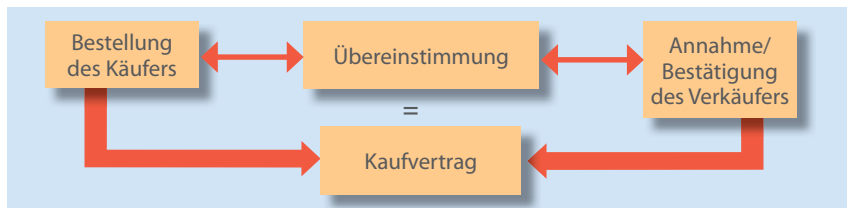
Im Falle eines „echten“ Antrags muss der konkrete Wille, ein Geschäft abzuschließen, erkennbar sein.

Verkaufsangebote in Zeitungen und Katalogen sowie Preisauszeichnungen in Schaufensterauslagen sind dagegen keine Angebote im rechtlichen Sinne, sondern lediglich **Anpreisungen** an die Allgemeinheit. Der Kunde hat hier keinen

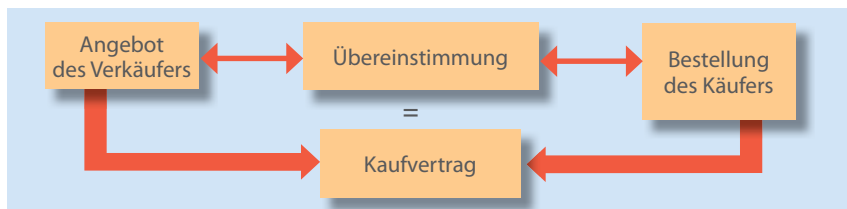


Anspruch auf den tatsächlichen Abschluss eines Vertrages, sondern wird nur aufgefördert, seinerseits einen Antrag abzugeben.

Eine Bestellung aus einem Katalog ist hingegen ein Antrag durch den Käufer, an den er rechtlich gebunden ist. Der Verkäufer dagegen kann die Bestellung ablehnen oder annehmen, er ist rechtlich aber nicht an die vorherige Anpreisung gebunden. Erst wenn der Verkäufer die Bestellung annimmt, liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor, und der Vertrag ist rechtsgültig.



Erfolgt eine Bestellung aufgrund eines vorher eingeholten Angebotes, z. B. wenn eine Firma bei einem Lieferanten bestellt, dann handelt es sich bei dem eingeholten Angebot um einen Antrag des Lieferanten. Die Bestellung ist hier die Annahme des Antrages, der Vertrag ist somit rechtsgültig.



Durch den Abschluss eines Kaufvertrages verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware zu übergeben und dem Käufer das Eigentum zu verschaffen. Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen und die Ware anzunehmen – man spricht bei einem Kaufvertrag auch von einem **Verpflichtungsgeschäft**.

In §433 BGB sind diese Grundpflichten des Verkäufers und Käufers rechtlich festgelegt. Werden beispielsweise Waren auf einer Internetplattform angeboten und erworben bzw. ersteigert, handelt es sich um einen rechtsgültigen Kaufvertrag mit den gesetzlichen Verpflichtungen des Käufers und Verkäufers.

Ein **Kostenvoranschlag** ist eine ganz spezielle Art des Angebotes mit besonderen rechtlichen Bedingungen. Vergleiche hierzu Abschnitt 2.1.7 zum Werkvertrag.

### §433 BGB (Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag):

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

**eBay** ist die wohl bekannteste Internet-Auktionsplattform weltweit. Hier können Privatpersonen und Gewerbetreibende neue und gebrauchte Waren anbieten und erwerben. (Siehe hierzu auch den Hinweis zum Fernabsatzvertrag auf Seite 62.)

## Aufgaben

1. Betrachten Sie die Grafik am Beginn des Abschnitts: Laura ist davon überzeugt, dass sie ein Anrecht auf den in der Werbung angegebenen Preis für die CDs hat. Erklären Sie ihr die Rechtslage.
2. Entscheiden Sie bei den folgenden Fällen, ob ein Vertrag zustande gekommen ist. Geben Sie jeweils an: a) wer den Antrag gemacht hat; b) ob er angenommen wurde.

**Fall 1:** Carl (Azubi) vergleicht die angeforderten Angebote von verschiedenen Lieferanten und bestellt dann per Fax beim günstigsten Anbieter.

**Fall 2:** Bei einer weiteren Bestellung entdeckt Carl beim nochmaligen Überfliegen des Angebots

den Zusatz „befristet bis 15.09.2018“. „Oh je“, denkt Carl, „heute ist ja schon der 19.09.“

**Fall 3:** Auf dem Weg zur Arbeit kommt Monika täglich an einem Kiosk vorbei. Sie legt wortlos das abgezählte Geld für die ausgelegte Tageszeitung hin. Die Verkäuferin nimmt das Geld zerstreut vom Verkaufstresen.

3. Laura möchte sich ein gebrauchtes Smartphone kaufen. Auf einer Internetplattform findet sie ein passendes Angebot einer Privatperson. Sie nimmt mit dem Anbieter Kontakt auf, der ihr nun aber einen viel höheren Preis nennt. Beurteilen Sie, ob Laura auf den schriftlich angegebenen Preis bestehen kann.



**Aktuelle Informationen** zum Verbraucherrecht und zum Thema Finanzen und Überschuldung gibt es bei: Verbraucherzentralen Bundesverband e.V., Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin: [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

**Publikationen** rund um das Thema Geld sind erhältlich beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband: [www.dsgv.de](http://www.dsgv.de)

**Hinweis:** Bei Überschuldung bzw. Insolvenz droht dem Schuldner die Pfändung seines Kontoguthabens durch die Gläubiger. Um das Existenzminimum vor der Pfändung zu schützen, sollte der Betroffene sein Girokonto in ein **P-Konto** (Pfändungsschutzkonto) umwandeln. Diese Kontoeinrichtung wird an die SCHUFA (vgl. Abschnitt 2.2.11) gemeldet.

## 2.1.12 Verschuldung

### Ohne Moos nichts los!

Dieser Spruch über den Stellenwert des Geldes spiegelt sich in der Auffassung vieler wider. Durch Medien und Werbung unterstützt, können sich auch viele Jugendliche den Konsumzwängen nicht entziehen. Alles, was Spaß macht und „in“ ist, kostet: Shopping, Handy, Computer, Führerschein, Kino, Kleider usw.

Das Verhältnis zwischen den Konsumwünschen und den tatsächlichen finanziellen Mitteln klappt häufig auseinander. Den richtigen Umgang mit dem Geld zu finden, gelingt immer weniger Jugendlichen.

Angeregt werden der spontane Konsum und das erste Schuldenmachen auch durch das Jugendmarketing der verschiedenen Geldinstitute.

Der Einstieg ist bei vielen Jugendlichen das stark beworbene Girokonto. Von den Geldinstituten wird darauf verwiesen, den Jugendlichen so den Umgang mit dem Geld beibringen zu wollen. Tatsächlich geht es aber wohl mehr um die frühzeitige Kundenbindung.

Manche Kreditinstitute räumen sogar Minderjährigen schon Möglichkeiten der Kontoüberziehung ein. Rechtlich bedürfen Kreditverträge von Minderjährigen jedoch der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

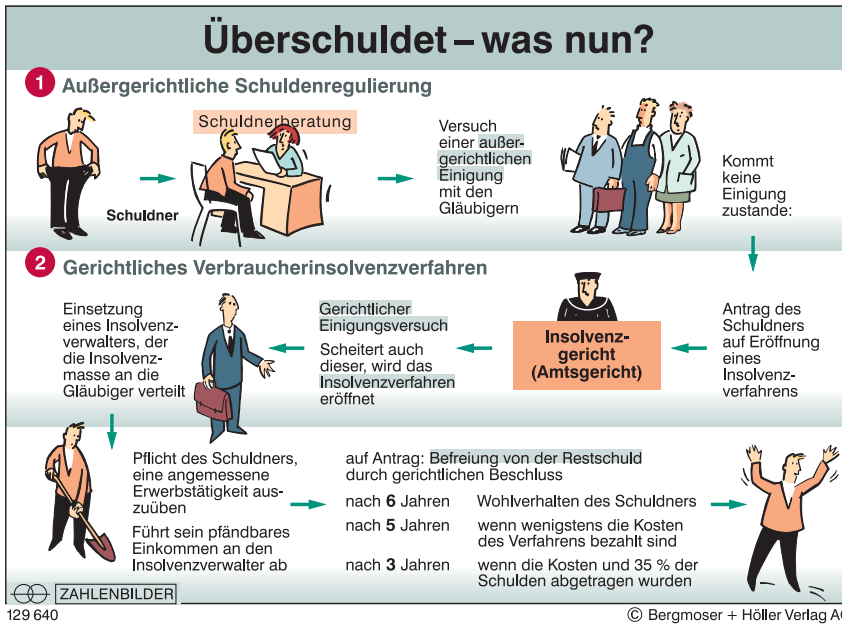
Bei Volljährigkeit und eigenem Einkommen steht zwar dem ersten Kredit nichts mehr im Wege, Kredite können aber der erste Schritt in eine dauerhafte Verschuldung sein.

Bei einer Kreditaufnahme – z. B. für das eigene Auto – wird häufig viel zu knapp kalkuliert. Die monatlich anfallenden Kosten für die Steuern, Zinsen, Versicherung, Benzin, nebenbei noch Handygebühren usw. übersteigen das Einkommen. Schleichend wird dann häufig zunächst der Dispositionskredit immer weiter ausgeschöpft. Anschaffungen mit der Bankkarte oder Kreditkarte werden bargeldlos bezahlt (vgl. Abschnitt 2.1.8). Gleiches gilt für Bestellungen bei Versandhäusern usw.

Trotz SCHUFA-Auskunft (vgl. Abschnitt 2.1.11) gelingt es, Ratenkäufe in unterschiedlichen Läden zu tätigen oder zunächst mit der Kreditkarte zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag fällt so erst im nächsten Monat an. Passiert dann noch etwas Unvorhergesehenes – z. B. der Verlust der Lehrstelle oder ein Unfall –, schnappt die Schuldenfalle zu.

Werden die ausstehenden Rechnungen nicht bezahlt, vergrößern sich die Schulden immer weiter: Mahngebühren, Lohnpfändung, Gerichts- und Räumungskosten.

Damit es nicht so weit kommt, sollte ein realistischer Finanzplan erstellt werden. Mithilfe eines Haushaltsplanes können alle anfallenden Ausgaben geplant bzw. erfasst werden. Dabei sind die monatlich anfallenden fixen Ausgaben, aber auch die variablen Ausgaben zu berücksichtigen. Bei einer vorausschauenden Planung müssen außerdem die halbjährlich bis jährlich anfallenden Ausgaben – z. B. für Versicherungsbeiträge – berücksichtigt werden.



Im Falle einer **Überschuldung** ist es wichtig, die eigene Situation realistisch einzuschätzen. Auch hier ist der erste Schritt die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. Sich einen Überblick über den Umfang der gesamten Schulden zu verschaffen ist notwendig. Wenn man feststellt, dass man die ausstehenden Raten nicht mehr zahlen kann, sollte man sich umgehend mit den Kreditgebern bzw. Vertragspartnern in Verbindung setzen. Gemeinsam sollte dann versucht werden, eine vernünftige Schuldenregelung zu finden. Wichtig ist es, die Bereitschaft zu zeigen, seine Schulden bezahlen zu wollen. Auch kleinere Ratenbeträge sind eine Möglichkeit.

Für Betroffene, die keine Möglichkeit sehen, die Schulden zu bezahlen, gibt es das Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Insolvenzordnung gibt überschuldeten Privatpersonen die Möglichkeit, bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, nach sechs Jahren von seiner Restschuld befreit zu werden. Hilfestellung dann, wenn man selber nicht mehr durchsieht, kann man bei den Schuldnerberatungsstellen erhalten. Anlaufadressen, um eine seriöse Schuldnerberatung zu erhalten, sind der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbände (VzBv) sowie die Verbraucherzentralen in vielen Städten Deutschlands.

### Aufgaben

1. Sammeln Sie in der Klasse weitere Sprüche zum Thema „Geld“ auf einer Wandzeitung und diskutieren Sie über deren Bedeutung. (Hinweise zum Erstellen einer Wandzeitung finden Sie auf Seite 172.)
2. Führen Sie eine Umfrage durch, wie viel und wofür Jugendliche ihr Geld ausgeben und wie hoch das (monatliche) Einkommen ist.
3. Ein junges Paar beschließt nach wenigen Monaten, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen. Um sich

schicke Möbel leisten zu können, schließen sie einen Ratenkaufvertrag ab. Da Tom kurz vor dem Ende seiner Ausbildung steht und sein Chef ihm zugesagt hat, ihn zu übernehmen, leistet er sich endlich einen eigenen Wagen auf Kredit. Doch dann passieren Dinge, mit denen beide nicht gerechnet haben, und eine Finanzkrise droht. Welche unvorhergesehenen Dinge könnten den beiden zustoßen? Erstellen Sie eine Liste und tauschen Sie eigene Erfahrungen aus.

### Haushaltsplan (Ein-Personen-Haushalt/junger Erwachsener)

Erwerbstätigkeit (netto):	1 100,00 €
Zinsen, Kapitalanlagen:	25,00 €
<b>Gesamtnettoeinkommen:</b>	<b>1 125,00 €</b>

### Planung der Gesamtausgaben in Euro monatlich

Feste (fixe) Kosten	
Miete	310,00
Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser)	100,00
Durchschnittliche Telefonkosten (incl. Handygebühren)	50,00
Rundfunkbeitrag	17,98
Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat)	18,00
Monatskarte öffentliche Verkehrsmittel	55,00
Monatsbeitrag Fitnessstudio	29,00
Sparbeitrag	20,00
Variable (veränderliche Kosten)	
Ernährung	180,00
Kleidung	75,00
Kosmetik, Hygieneartikel	15,00
Freizeit (Kino, Disco, Kneipe etc.)	50,00
Genussmittel	30,00
Ausbildung (Bücher, Hefte etc.)	35,00
Sonstige	65,00
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>1049,98</b>
Überschuss oder Fehlbetrag	+ 75,02

## 2.2.3 Unternehmensgründung

Zahlreiche Informationen zur **Existenzgründung** erhält man unter folgenden Adressen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWI) Existenzgründungsportal: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)
- [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)
- Deutsche Handwerkskammer [www.hwk-berlin.de](http://www.hwk-berlin.de)
- Industrie und Handelskammer: [www.ihk.de](http://www.ihk.de)
- Deutscher Gründerpreis für Schüler: [www.dgp-schueler.de](http://www.dgp-schueler.de)
- Existenzgründerplanspiel: [www.Unternehmergeist-macht-schule.de](http://www.Unternehmergeist-macht-schule.de)
- IHK München: [www.ihk-muenchen.de/businessplan](http://www.ihk-muenchen.de/businessplan)



Endlich der eigene Boss sein, seine Geschäftsidee umsetzen – ein Wunsch von vielen. Die Anforderungen an Existenzgründer sind jedoch hoch: umfangreiches Fachwissen, kaufmännisches und rechtliches Wissen, Führungsqualitäten und persönlicher Einsatz.

Am Anfang einer Firmengründung steht die Geschäftsidee. Bis zu deren Verwirklichung ist es aber ein weiter Weg. Eine Existenzgründung muss genau geplant werden, besonders in der Anfangsphase sollte man sich Unterstützung durch Fachleute (z.B. Bundesagentur für Arbeit, IHK, Handwerkskammer, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Geldinstitute) holen. Durch eine solide Vorplanung sollen auch mögliche Geschäftsrisiken frühzeitig erkannt und umgangen werden.

Man erstellt zunächst einen **Businessplan** und legt damit das Fundament für das Unternehmen. Der Businessplan dient auch dazu, möglichen Kapitalgebern ein stimmiges Konzept vorlegen zu können und möglicherweise Gründungszuschüsse zu beantragen. Wichtige Inhalte, die in einem Businessplan erläutert werden, sind:

- die Geschäftsidee,
- das Profil des Gründers/ der Gründerin bzw. des Gründerteams,
- die Markteinschätzung,
- die Wettbewerbssituation (Konkurrenz),
- Marketing und Vertrieb,
- der Standort,
- der Name und die Rechtsform des Unternehmens,
- Kapitalbedarf und Finanzierung.

Ist die Entscheidung zur Unternehmensgründung getroffen, müssen unbedingt die rechtlichen Vorschriften beachtet werden. Verpflichtend ist:

- die Gewerbeanmeldung, Meldung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. Handwerkskammer (HwK),
- Eintrag ins Handelsregister,

- Anmeldung zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft,
  - Anmeldung der Sozialversicherung bei Beschäftigung von Mitarbeitern.
- Weitere staatliche Vorschriften können von Bedeutung sein, z.B.
- die Baunutzungsverordnung,
  - die Arbeitsstättenverordnung sowie
  - Umweltschutzgesetze und -verordnungen.

Sogenannte „Start-up“-Unternehmen stehen für kürzlich gegründete Unternehmen, die besonders durch ihre innovativen und oft ungewöhnlichen Geschäftsideen auffallen sowie dem Ziel, schnell zu wachsen.

## Nachsitzen für Unternehmensgründer

Von je 100 Teilnehmern an der IHK-Gründungsberatung ...

haben zu geringe kaufmännische Kenntnisse	<b>39</b>
haben sich zu wenig Gedanken zum Kundennutzen ihrer Geschäftsidee gemacht	<b>37</b>
haben die Finanzierung ihres Start-ups nicht gründlich durchdacht	<b>35</b>
haben unklare Vorstellungen über ihre Kundenzielgruppe	<b>33</b>
schätzen den möglichen Umsatz zu hoch ein	<b>32</b>
können ihre Produktidee nicht klar beschreiben	<b>23</b>
haben unzureichende Fach-/Branchenkenntnisse	<b>20</b>



Quelle: DIHK Stand 2016 Mehrfachnennungen © Globus 11988

Ihre Finanzierung über die klassischen Wege (Kredite bei Geldinstituten) ist wegen des schwer einschätzbaren Risikos häufig nicht möglich. Eine recht neue kreative Finanzierungsform ist hier das „Crowdfunding“.

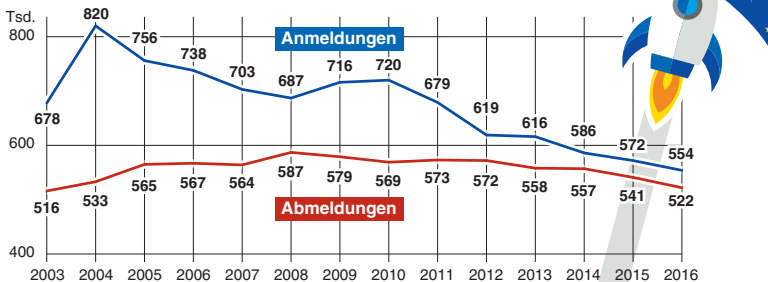
Alle gesetzlichen Regelungen zum Einzelunternehmen und zur Personengesellschaft sind im **Handelsgesetzbuch (HGB)** festgeschrieben.

**start up:**  
englisch: gründen, in Gang setzen.

**Crowdfunding:**  
(von englisch crowd für (Menschen-) Menge und funding für Finanzierung; auch Gruppen- oder Schwarmfinanzierung). Finanzierung einer Idee durch Geld oder Sachmittel von Unterstützern, zumeist über Internetplattformen.

## Existenzgründungen in Deutschland

Gewerbliche Unternehmensgründungen und -schließungen\* in Tausend



Neugründungen 2016 nach Rechtsform (Anteil in Prozent)

Einzelunternehmen	79,6 %
GmbH	12,3
GbR	5,1
GmbH & Co. KG	1,9
Sonstige	1,1

GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung; GbR – Gesellschaft bürgerlichen Rechts; GmbH & Co. KG – Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft

Quelle: Statistisches Bundesamt Ohne Umwandlungen in andere Rechtsformen und Zuzüge bzw. Fortzüge

## Aufgaben

1. Recherchieren Sie, ob und welche Art von Unternehmen in Ihrer Region kürzlich gegründet wurden.
2. Führen Sie eine Umfrage in Ihrer Klasse durch und nennen Sie „Gründe für die Wahl der Selbständigkeit“.
3. Erstellen Sie in Gruppen einen Businessplan für eine Existenzgründung. Zahlreiche Ideen und Vorschläge finden Sie dazu in den angegebenen Links. Präsentieren Sie Ihren Businessplan in der Klasse.
4. Betrachten Sie die Grafiken und nennen Sie mögliche Gründe für die hohe Zahl an Unternehmensschließungen in Deutschland.





**Otto von Bismarck**  
(1815–1898) ist erster Reichskanzler des 1871 gegründeten Deutschen Reiches. Nach Zerwürfissen mit dem deutschen Kaiser Wilhelm II. wird er von diesem 1890 entlassen.

*Die Sozialstaatsmodelle Europas unterscheiden sich erheblich von dem der USA. Dort wird nur in geringem Maß eine Mindestsicherung der Bevölkerung gewährleistet. Eine öffentliche Krankenversicherung – abgesehen von einem System für Ältere und Bedürftige – kennt man dort nicht.*

**W. H. Beveridge**  
(1879–1963): englischer Politiker, der 1942 im amtlichen Auftrag eine Denkschrift ausarbeitete, nach der 1946 der staatliche Gesundheitsdienst in Großbritannien aufgebaut wurde.

Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, nahm der Staat die soziale Fürsorge selbst in die Hand. Durch die „Kaiserliche Botschaft“ vom 17.11.1881 (vergleiche Seite 122) wurde der Aufbau der Arbeiterversicherung eingeleitet. 1883 verabschiedete der Reichstag das Krankenversicherungsgesetz als erstes Gesetz zur sozialen Sicherung der Bevölkerung. Nach und nach wurden bis in unsere Jahre per Gesetz immer mehr Versicherungen eingeführt und Verordnungen erlassen, ergänzt und an die aktuellen Probleme angepasst.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs nahm die deutsche Sozialversicherung durch die Teilung Deutschlands in zwei Staaten getrennte Wege.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde das bestehende System weitgehend übernommen. In der DDR entwickelte sich eine Einheitsversicherung, in der die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung zusammengefasst waren. Sie wurde von zwei Trägern verwaltet:

- Für die Genossenschaftsmitglieder und die selbstständig Tätigen war die staatliche Versicherung der DDR zuständig.
- Die Arbeiter und Angestellten, also ca. 85 % der Bevölkerung, waren dem FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) zugeordnet.

Nach der Wiedervereinigung wurde das Sozialsystem der DDR im Mai 1990 dem Sozialsystem des westlichen Bundesgebietes zunächst angeglichen. Ab 1991 wurde dann das Sozialstaatsystem der westlichen Bundesländer auf die östlichen Bundesländer übertragen.

Trotz der hundertjährigen konfliktreichen Entwicklung unserer Sozialversicherung müssen immer wieder Neuerungen erfolgen. Die europäischen Länder schließen sich immer enger zusammen. Um soziale Ungerechtigkeiten zu vermeiden, muss daher auch die Sozialpolitik angeglichen werden. In Europa kennt man drei nationale Sozialstaatsmodelle:

- **Das kontinentaleuropäische Sozialstaatsmodell**  
(= Bismarck-Modell) beinhaltet eine Sicherung der arbeitenden Bevölkerung. Durch die Sozialversicherungsabgaben soll in Notfällen ein Lebensstandard über dem Mindeststandard gesichert werden. Die Bevölkerungsteile, die nicht erwerbstätig sind (Kinder, Hausfrauen usw.), werden über andere Maßnahmen abgesichert.
- **Der Wohlfahrtsstaat skandinavischer Prägung**  
verfolgt die Absicherung der gesamten Bevölkerung über dem Mindestlebensstandard. Diese Absicherung erfolgt weniger über Sozialabgaben von Lohn und Gehalt, sondern über Steuerabgaben.
- **Das anglikanische „Welfare State“-Modell**  
(= Beveridge-Modell) ist eine Sicherung des Existenzminimums der gesamten Bevölkerung.

Trotz der Unterschiede – alle Länder wollen die Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit und Arbeitslosigkeit mindern. Und sicher wird auch die EU ein „europäisches Sozialmodell“ entwickeln.

## Entwicklung der Sozialversicherungsgesetzgebung:

1883	Krankenversicherungsgesetz für Arbeiter
1884	Unfallversicherungsgesetz; Bildung der ersten Ortskrankenkasse
1889	Gesetz über Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter
1911	Reichsversicherungsverordnung (RVO) sowie Angestelltenversicherungsgesetz
1913	In-Kraft-Treten des Angestelltenversicherungsgesetzes
1916	Festlegung der Rentenaltersgrenze für Männer (65 J.) und Frauen (60 J.)
1927	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
1952	Mutterschutzgesetz
1954	Sozialgerichte nehmen ihre Arbeit auf
1957	Einführung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente
1957	Altershilfe für Landwirte
1963	Neuordnung der gesetzlichen Unfallversicherung
1968	Versicherungspflicht aller Angestellten
1971	Unfallversicherung für Kinder, Schüler und Studenten
1972	Öffnung der Rentenversicherung für Selbstständige und Hausfrauen
1972	Einführung der flexiblen Altersgrenze
1975	Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter
1983	Gesetz über die Versicherung selbstständiger Künstler und Publizisten
1986	Reform der Hinterbliebenenrenten (Gleichstellung von Witwer und Witwe)
1986	Einführung der Kindererziehungszeiten
1989	Gesundheitsreformgesetz zur Kostendämpfung
1990	Rentenreform (Nettolohnbezug)
1992	Das neue Sozialversicherungsrecht tritt in der gesamten Bundesrepublik in Kraft
1992	Betriebsrentengesetz (Unverfallbarkeit der Leistungen)
1995	Einführung der Pflegeversicherung
2002	Altersvermögensgesetz („Riester-Rente“)
2003	Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I), u. a. mit Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Arbeitsagentur
2003	Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz II) mit Regelungen zu Ich-AG, Mini- und Midijob
2004	Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III): Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zur Bundesagentur für Arbeit
2005	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV): Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II. Das bisherige Arbeitslosengeld wird zum Arbeitslosengeld I und dessen Laufzeit auf maximal ein Jahr reduziert.
2007	Verabschiedung des Gesundheitsreformgesetzes, GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (Einführung der Krankenversicherungspflicht)
2009	Start des 2007 beschlossenen Gesundheitsfonds
2012	Bildungspaket tritt in Kraft

Ein einheitliches Sozialsystem bzw. eine Harmonisierung der unterschiedlichen Sozialsysteme in der EU ist derzeit nicht vorgesehen. Die EU geht aber von zwei wesentlichen Voraussetzungen aus:

- die Bürger der EU sind in ihren sozialen Rechten grundsätzlich gleichgestellt und
- der Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat ist dem Aufenthalt in den anderen Mitgliedsstaaten grundsätzlich gleichgestellt.

Aus diesem Grund besteht zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ein Sozialversicherungsabkommen (vergleiche Seite 102).

Unter den Stichworten „Europa für Sie“ und „Bürgerwegweiser“ findet man im Internet alle relevanten Informationen zum Leben und Arbeiten in Europa.

## Aufgaben

1. Erklären Sie in Stichpunkten, warum das „kontinental-europäische Sozialstaatsmodell“ auch als „Bismarck-Modell“ bezeichnet wird.
2. In welchen Sozialversicherungsgesetzen wurden unsere fünf Sozialversicherungszweige (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) zum ersten Mal festgeschrieben? Notieren Sie das entsprechende Gesetz mit der Jahreszahl seiner Verabschiedung.

### 5.1.2 „Moderne Medien“ – welche Auswirkungen hat der Medienkonsum auf uns?

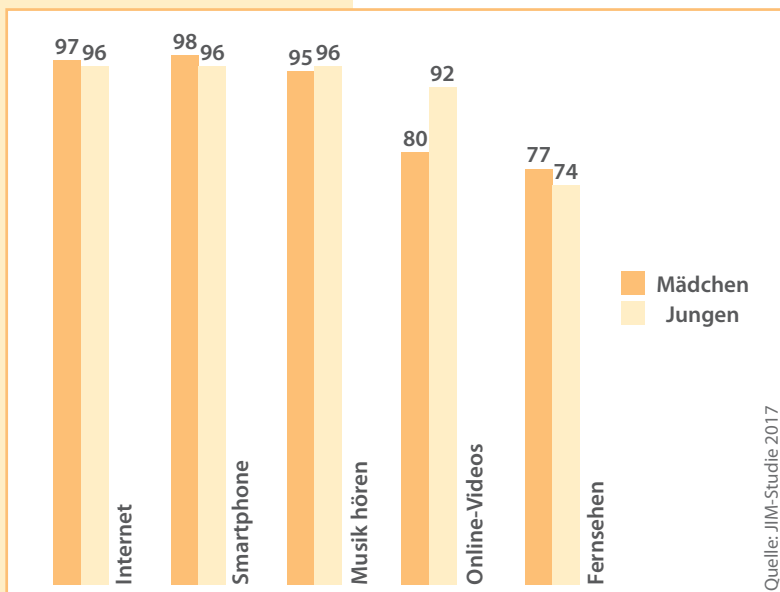
Als **neue Medien** werden in der Regel Medien bezeichnet, die in digitaler Form Daten übertragen oder empfangen, wie z.B. Dienste aus dem Internet.

Unter den neuen Medien nimmt das **Smartphone** eine besondere Stellung ein und wird von vielen als das Massenmedium der Zukunft bezeichnet. Smartphones sind heutzutage kleine, leistungsstarke Computer mit Internetverbindung, mit denen es möglich ist, hunderte von verschiedenen Applikationen (Apps) zu betreiben. Das Smartphone ist das erste Massenmedium, welches fast immer eingeschaltet ist und uns nahezu immer begleitet, ob im Bett oder auf der Toilette. Das Telefonieren ist nur noch eine Anwendung unter vielen. Insbesondere Jugendliche nutzen das Smartphone über Musik hören oder im Internet surfen hinaus insbesondere für die Kommunikation

- in sozialen Netzwerken wie z. B. Facebook oder
- über Messenger-Programme wie z. B. WhatsApp oder Twitter.



In unserem Alltag sind neue Medien wie Smartphones, Tablets und Ultrabooks selbstverständlich geworden und man findet sie in den unterschiedlichsten Bereichen. Sie dienen unter anderem zur Kommunikation, Information, als Orientierungshilfe oder aber zur privaten und beruflichen Vernetzung. In den letzten fünfzehn Jahren hat sich die Mediennutzung insbesondere bei den 14- bis 19-Jährigen stark verändert. Das Fernsehen hat den ersten Platz in der Rangliste der durchschnittlichen Nutzungsdauer pro Tag verloren (siehe die Grafik). Das Internet spielt heute bei dieser Personengruppe eine immer größere Rolle.



#### Auswirkungen des Medienkonsums

Wenn man die Gruppe der 14- bis 19-Jährigen näher betrachtet, so kann man feststellen, dass sie im Durchschnitt mehr als sechs Stunden am Tag das Internet und den Fernseher frequentieren. In der Zeit, die wir benötigen, um zu surfen und fernzusehen, wird unser Freizeitverhalten beeinflusst. So werden z. B. soziale Kontakte in der Clique, im Sportverein, usw. weniger. Dafür werden Kontakte in sogenannten sozialen Netzwerken gepflegt – wie z. B. Facebook, Blogger, Twitter u. a. Leider bergen Netzwerkplattformen für den Nutzer Gefahren wie das Cyber-Mobbing oder den Missbrauch persönlicher Daten durch Dritte. Dem Nutzer solcher Dienste



muss klar sein, dass Daten, die einmal im Internet veröffentlicht wurden, fast nicht wieder zu löschen sind.

Inhalte und Aussagen von Massenmedien können darüber hinaus in erheblichem Maße manipulierend wirken. Über die Werbung im Fernsehen beispielsweise wird dem Zuschauer auf vielfältige Weise suggeriert, welches Outfit gerade am angesagtesten ist, wie die Wohnung am hippten eingerichtet werden sollte und welche Nahrungs- und Genussmittel gerade im Trend liegen usw. Dabei werden die Inhalte derart geschickt verpackt, dass man es oft nicht bewusst mitbekommt, dass man gerade manipuliert wird. Auch das Internet bedient sich der Werbung. Neben den aus dem Fernsehen bekannten Werbeclips wartet das Internet mit Bannern, Layern, Pop-Ups, Anzeigen, Spielen und Vielem mehr auf.

Gewaltdarstellungen im Fernsehen oder im Internet, z. B. durch Filme auf Videoplattformen oder Onlinespiele, können zu aggressivem Verhalten, Schlafstörungen und Übererregbarkeit führen. Untersuchungen haben ergeben, dass Kinder und Jugendliche ihr eigenes aggressives Verhalten sehr häufig durch Vorbilder aus gewaltverherrlichenden Filmen oder entsprechender Spiele rechtfertigen. Allerdings sind Gewaltdarstellungen im Fernsehen und im Internet nicht die alleinige Ursache für aggressives Verhalten, sondern stehen im engen Zusammenhang mit dem sozialen Umfeld eines Jugendlichen.



## Aufgaben

1. Betrachten Sie die Abbildung am Abschnittsbeginn und sprechen Sie in der Klasse darüber, inwieweit Sie schon ähnliche Erfahrungen gemacht haben, wie sie dort dargestellt werden.
2. Nennen Sie mindestens zwei Vor- und zwei Nachteile der modernen Medien und stellen Sie diese in der Klasse dar.
3. Erarbeiten Sie in Kleingruppen einen Maßnahmenkatalog, wie Sie sich gegen die Gefahren des Cybermobbings schützen können.
4. Erläutern Sie, was Ihrer Meinung nach der Zeichner der Karikatur „Immer nur am Computer...“ ausdrücken will.

### Cybermobbing

#### Schikane im Internet [...]

Sie werden beleidigt, bedroht und beschimpft. Fast jeder fünfte deutsche Jugendliche ist schon einmal im Internet gemobbt worden. Zu diesem Ergebnis kommt eine internationale Studie [...]

Beim Mobbing im Netz werden die Betroffenen per Mail, auf sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter oder über Chats wie WhatsApp schikaniert. Das kann über Beleidigungen oder Gerüchte passieren, aber auch über Fotos, die ohne Einverständnis des Mobbingopfers online gestellt werden, um es bloßzustellen. [...]

Häufig wurden die Jugendlichen wegen ihres Aussehens gemobbt. Viele zogen sich zurück, vermieden soziale Kontakte oder gingen nicht mehr zur Schule. 27 Prozent gaben an, ihren Ärger an anderen ausgelassen zu haben, doch auch Selbstverletzungen gehörten zu den Reaktionen. [...]

(aus: www.faz.net, 2015)

#### frequenzieren:

häufig besuchen

#### manipulieren:

beeinflussen

#### sugerieren:

jemandem etwas einreden